

## **Hausarbeit Sommersemester 2023**

### **Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene**

Gerd Grubenbauer (G) ist Geschäftsführer im Familienbetrieb seiner Eltern, wobei sein Vater schon vor einigen Jahren gestorben ist und seine Mutter Maria Grubenbauer (M) zwar Alleingesellschafterin ist, aber sich vollständig aus der Geschäftsführung zurückgezogen hat und diese allein dem G überlässt. Das gesamte Betriebsvermögen und das Betriebsgrundstück stehen noch im Eigentum der M. Der Betrieb hat sich auf die Herstellung von Düngemitteln spezialisiert. Auf dem Betriebsgelände lagern in einem großen Lagerraum mit behördlicher Genehmigung giftige Produktionsrückstände, um diese vierteljährlich bei Erreichen einer bestimmten Menge an Fässern als Abfall in der hierfür geeigneten Müllverbrennungsanlage der AVG-Nürnberg zu entsorgen. Da es dem Betrieb infolge der Coronakrise finanziell schlechter geht und eine demnächst erforderliche, ordnungsgemäße Entsorgung dem G schlicht zu teuer ist, beschließt er, die giftigen Produktionsrückstände sukzessiv über mehrere Wochen verteilt in das übliche Abwasser und damit die gemeindliche Kanalisation einbringen zu lassen. G ist sich bewusst, dass die gemeindliche Kläranlage die betreffenden Giftstoffe weder erkennen, noch herausfiltern oder chemisch neutralisieren kann. Vor sich selbst rechtfertigt er sein Verhalten aber damit, dass er schließlich die 120 Arbeitsplätze des Unternehmens retten wolle. Zudem geht er zutreffend davon aus, dass die Abwässer zwar nach Passieren der gemeindlichen Kläranlage durchaus die Tier- und Pflanzenwelt örtlicher Gewässer beeinträchtigen, nicht aber zu einer schwerwiegenden Gefährdung führen werden und die Gesundheit von Personen durch die Einleitung aufgrund des Grades der Verdünnung nicht gefährdet wird.

G weist die für die Abfallentsorgung zuständige Abteilungsleiterin Anna Abt (A) an, sein Vorhaben in die Tat umzusetzen. Als A sich zunächst weigert, droht G der A im Falle der Nichtbefolgung seiner Weisung mit einer angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der gehobenen Stellung der A durchaus zulässigen betriebsbedingten Kündigung. A kommt darauf dem Ansinnen des G nach und beauftragt den Hilfsarbeiter Heiner Herz (H) damit, die Tonnen mit den giftigen Stoffen in das übliche Abwasser zu schütten. Sowohl G als auch A gingen davon aus, dass H nicht erkennen wird, dass es sich nicht um normale Abwässer handelt und die Einleitung unzulässig ist. Tatsächlich vermutet aber H aufgrund des Umstandes, dass die Tonnen aus dem Lagerraum normalerweise von einem Entsorgerbetrieb zur Verbrennung abgeholt werden, dass hier wohl „irgendeine Schweinerei“ passiere und die sukzessive Einleitung in die normalen Abwässer unzulässig ist. H geht aber davon aus, dass er sich darum angesichts seiner untergeordneten Stellung nicht zu kümmern habe und schüttet, wie ihm aufgetragen wurde, jeden Tag eine Tonne in das Abwasser.

Bevor die gesamten Produktionsrückstände auf diese Weise in die Kanalisation gelangten, erfuhr der für die Gewässeraufsicht zuständige Mitarbeiter des Landratsamtes Walter Wasser (W) durch eine anonyme Anzeige von der unerlaubten Einleitung. W weiß zwar, dass er wasser- und abfallrechtlich zwingend zum Einschreiten verpflichtet ist, glaubt aber, dass strafrechtlich keine entsprechende Pflicht bestehe und sieht deshalb und aufgrund der sonst guten Zusammenarbeit mit dem Familienbetrieb der Maria von einem Einschreiten ab.

Nachdem ein Teil der Tonnen bereits in das Abwasser eingeleitet wurde, fällt G plötzlich siedend heiß ein, dass er aufgrund der behördlich genehmigten Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände auch deren ordnungsgemäße Entsorgung durch eine Bescheinigung eines

Abfallentsorgers nachzuweisen hat, was ihm bei der gewählten Form der „Entsorgung“ natürlich unmöglich ist. Er sucht deshalb den Geschäftsführer Emil Eisen (E) der AVG-Nürnberg auf, die im Wege einer Private Public Partnership in Form einer GmbH betrieben wird. Da G den E auch privat kennt, bietet er diesem, nachdem er ihn in alles eingeweiht hat, 500 Euro an, wenn er ihm eine ordnungsgemäße Entsorgung der Fässer bescheinige, deren er sich bereits über das Abwasser entledigt habe und noch entledigen werde. Die 500 Euro hat G in bar aus der Betriebskasse für Bewirtungsaufwand entnommen. Dabei handelt es sich um betriebliches Vermögen, das etwa für die Bewirtung von Firmengästen bei Vertragsgesprächen vorgesehen ist. E lehnt entrüstet ab, da ihm die Ausstellung einer Bescheinigung angesichts seiner Stellung ein viel zu hohes Risiko sei. Die 500 Euro, deren Herkunft dem E bewusst ist, stecke er dann aber als „kleine Entschädigung“ für das freche Ansinnen des G doch ein. Da er G schon länger kenne und schätze, würde er „jetzt mal so tun, als habe dieses Gespräch nie stattgefunden. Was G mit seinen Abfällen mache, sei nicht sein Problem“. G belässt dem E die 500 Euro, da er schließlich froh ist, „dass dieser die Füße stillhält“.

G beschließt nun sein Problem auf andere Weise zu lösen und dabei „gleich zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen“. Da hinsichtlich der in dem Lagerraum des Firmengebäudes in Tonnen gelagerten Produktionsrückstände die – wenn auch geringe – Gefahr besteht, dass sich diese bei außergewöhnlich hohen Temperaturen entzünden können, beschließt G, an einem sehr heißen Sommertag einen Defekt an der im Lagerraum installierten Klimaanlage vorzutauschen, um nach einer Entzündung der Abfälle die restlichen Fässer beseitigen als auch hinsichtlich der bereits entsorgten Abfälle ein ungewolltes Abhandenkommen vortauschen zu können. Eine Gefährdung von Arbeitern befürchtet er nicht, da sich über dem Lagerraum nur ein ausschließlich von ihm genutzter und nur durch ein gemeinsames Treppenhaus verbundener Büroraum befindet. Zudem ist der Lagerraum so in Beton eingefasst, dass er keine Ausbreitung des Feuers auf ohnehin in einigem Abstand befindliche, weitere Betriebsgebäude befürchtet. Deshalb waren auch keine weiteren konkreten Gefahren für die Umwelt durch Verbrennen in dem Lagerraum zu befürchten. Wie von G geplant entzündeten sich die Abfälle und die Wände des Lagerraums einschließlich der Klimaanlage, die Stromleitungen und die Lichtanlage werden durch die Hitze und Rauchentwicklung so beschädigt bzw. zerstört, dass der Lagerraum nach Renovierung erst nach Wochen wieder genutzt werden könnte. Allerdings hatte G versehentlich die Türe vom Lagerraum in das gemeinsame Treppenhaus offengelassen, so dass starker Rauch in das Treppenhaus gelangen konnte. Maria war zufällig auf dem Betriebsgelände, um ihrem Sohn ein Lunchpaket vorbeizubringen. Als sie den Rauch erkannte, der aus den Bürofenstern oberhalb des Lagerhauses kam, rannte sie in Angst um ihren Sohn in das Gebäude. Sie verlor aber bereits auf dem Weg in das Büro im Treppenhaus aufgrund des starken Rauches das Bewusstsein und verstarb, da sie nicht rechtzeitig gefunden wurde, an einer Rauchvergiftung.

---

**Fallfrage:** In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu untersuchen, wie sich Gerd (G), Anna (A), Heiner (H), Walter (W) und Emil (E) nach dem StGB strafbar gemacht haben. Auf eine mögliche Strafbarkeit nach den §§ 324 ff. StGB ist einzugehen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. In der Lösung ist nicht auf Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder andere Regelungen des Besonderen Verwaltungsrechts einzugehen. Es ist vielmehr nach dem Sachverhalt davon auszugehen, dass die Lagerung der Abfälle rechtmäßig, deren Einleitung in das Abwasser aber rechtswidrig war.

## Hinweise für die Bearbeitung

Das Gutachten darf in seinem Hauptteil (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit) einen Umfang von 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 im Hauptteil werden nicht mehr berücksichtigt. Die Seitenränder müssen links, oben und unten jeweils mindestens 2 cm, rechts mindestens 5 cm betragen.

Im Hauptteil des Gutachtens ist die Schriftart Times New Roman (Laufweite: Normal, Skalierung: 100 %) zu verwenden. Die Schriftgröße des Fließtextes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der Zeilenabstand im Fließtext ist auf 1,5, in den Fußnoten auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Vorzugsweise ist der Text im Blocksatz auszurichten und die Silbentrennung zu aktivieren. Als Deckblatt ist das im e-Learning-Portal der Universität Bayreuth erhältliche und am Computer ausfüllbare Formular zu verwenden. Zudem sind ein Inhalts- und ein Literaturverzeichnis zu erstellen; im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben.

Die Hausarbeit ist eigenständig und ausschließlich mit Hilfe der angegebenen Literatur anzufertigen, was mittels eigenhändiger Unterschrift mit Datum, Ort, Vor- und Zunamen und Matrikelnummer auf einer gesonderten Seite zu bestätigen ist. Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte).

Die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene erforderlichen Leistungsnachweise sind der Hausarbeit mittels einer in CAMPUSonline anzufertigenden Leistungsübersicht beizufügen. Außerdem ist für die Bewertung der Hausarbeit noch eine Anmeldung in CAMPUSonline erforderlich.

Die Arbeit muss in ausgedruckter, gebundener und einfacher Ausfertigung bis spätestens Dienstag, den 25.04.2023, am Lehrstuhl Strafrecht II, Gebäude RW II, Raum 2.61, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth abgegeben werden. Die Abgabe der formgerechten Ausfertigung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Sekretariats des Lehrstuhls oder postalisch oder durch Einwurf in den Nachbriefkasten beim Haupteingang des Gebäudes ZUV. Maßgeblich für die Fristwahrung bei Postsendung ist das Datum des Poststempels bzw. bei Einwurf der Eingangsstempel der Poststelle der Universität Bayreuth, der auf 25.04.2023 lauten muss. Zum Zwecke der Plagiatsprüfung ist die Hausarbeit zudem in elektronischer Form als Word-Datei bis zum Ablauf des 25.04.2023 über das Abgabewerkzeug im e-Learning-Kurs „Übung für Fortgeschrittene“ im Strafrecht – WiSe 22/23 – hochzuladen.